

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bundesbeschluss

betreffend

die Eisenbahn Chiasso-Biasca-Locarno.

(Vom 22. Juli 1865.)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

Der Bundesrath wird eingeladen, den gegenwärtigen Stand der Eisenbahnarbeiten im Kanton Tessin untersuchen zu lassen, die Ansichten der Regierung dieses Kantons darüber einzuholen und in der nächsten October Sitzung der Bundesversammlung Bericht zu erstatten, welch' letztere sich vorbehält, nöthigenfalls die Zurückziehung der Konzessionsgenehmigung auszusprechen.

Inzwischen wird der Bundesrath einer allfälligen Uebertragung der Konzession seine Zustimmung nicht ertheilen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 22. Juli 1865.

Der Präsident: **M. R. Planta.**
Der Protokollführer: **Schütz.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 22. Juli 1865.

Der Präsident: **Dr. J. Rüttimann.**
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Note. In Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses hat der Bundesrath unterm 28. Juli d. J. zwei Ingenieure (Hrn. Bridel in Yverdon und Hrn. Kocher in Bern) mit der Untersuchung des gegenwärtigen Standes der gedachten Eisenbahn beauftragt.

Beschlüsse

der

gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft in Sachen des Rekurses des Regierungsrathes des Kantons Basel-Landschaft gegen Verfügungen des Bundesrathes vom 6. und 27. Juni 1864 in Verfassungsanständen.

Beschluß des Nationalrathes vom 15. Dezember 1864.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Betracht:

1) daß der Bundesrath in der Abstimmungsangelegenheit des Kantons Basel-Landschaft sowohl in seiner Kompetenz als den Umständen vollständig angemessen gehandelt hat;

2) daß der § 88 der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft die Befugniß, unter Androhung von Bußen zu den betreffenden Versammlungen einzuladen, den Gemeinderäthen zutheilt,

beschließt:

Es ist der Regierungsrath des Kantons Basel-Landschaft mit seiner Beschwerde gegen die bezüglichen Schlußnahmen des Bundesrathes abgewiesen.

Beschluß des Ständerathes vom 6. Juli 1865.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Betracht:

daß in Folge Zurücknahme des § 2 der Regierungsverordnung vom 17. Mai 1864 durch den Regierungsrath selbst der wesentliche Gegenstand der Beschwerdeführung erledigt ist, und in weiterer Beziehung ein Grund zur Beschlußfassung nicht vorliegt,

beschließt:

Es sei auf die Beschwerde des Regierungsrathes von Basel-Landschaft vom 24. September 1864 nicht weiter einzutreten.

Note. Am 13. Juli 1865 beschloß der Nationalrath definitives Verharren auf seinem Beschlusse vom 15. Dezember 1864. Der Ständerath seinerseits beschloß am 19. Juli, auf seiner Schlußnahme vom 6. gleichen Monats ebenfalls definitiv zu beharren.

Da somit kein übereinstimmender Bundesbeschluß zu Stande kam, so verbleiben die Verfügungen des Bundesrathes in Kraft.

Die Verfügung vom 6. Juni 1864 ging dahin :

Die Rekurrenten (Herren Gugwiler und Graf) werden angewiesen, ihre Beschwerde vorerst mit Frist bis 11. Juni beim Landrathe, als der für Handhabung und Wahrung der Verfassung zunächst zuständigen Behörde, anzubringen, in welchem Falle die Regierung zur beförderlichsten Einberufung des Rathes eingeladen wird. Sollten die Beschwerdeführer durch den Beschluß des Landrathes die Verfassungsverletzung nicht gehoben glauben, so mögen sie innerhalb sechs Tagen ihre Beschwerde beim Bundesrathe anbringen.

Der Beschluß vom 27. Juni 1864 lautet wie folgt:

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht und Prüfung sämmtlicher auf die Beschwerde gegen verfassungswidrige Verfügungen der obern Behörden des Kantons Basel-Landschaft bezüglicher Akten;

in Anwendung der Artikel 2, 5 und 90, Ziffer 2, 3 und 10 der Bundesverfassung,

hat,

in Betracht, daß der Bundesrath in Ausübung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse die Sistirung der auf den 29. Mai abhin angeordneten Volksabstimmung bis zum Austrag der von mehreren Bürgern eingereichten Beschwerde gegen verfassungswidrige Verfügungen des Regierungsrathes verlangt hat, und wenn in Nichtbeachtung dieser Weisung die Abstimmung dennoch vorgenommen wurde, dieselbe als ungiltig angesehen werden muß;

in Betracht, daß es unzulässig ist, Bürger, welche an einer von der zuständigen eidgenössischen Behörde untersagten Abstimmung nicht Theil genommen haben, deswegen zur Verantwortung zu ziehen;

in Betracht, daß bei einer neuen Abstimmung die Bürger nur in der durch die Verfassung vorgeschriebenen Weise zu den betreffenden Versammlungen eingeladen werden dürfen;

in Betracht, daß von den Beschwerdeführern die Beschwerde gegen § 1, Ziff. 8, und gegen § 12 der Verordnung vom 17. Mai 1864 fallen gelassen wird, und der dritte Beschwerdepunkt bezüglich § 2 der Verordnung dadurch beseitigt ist, daß die Regierung selbst durch Beschluß vom 7. Juni die fragliche Verordnung in einem Sinne abgeändert hat, welcher mit Art. 88 der Verfassung übereinstimmt,

b e s c h l o s s e n :

1. Die am 29. Mai in der Mehrzahl der Gemeinden vorgenommene Volksabstimmung ist ungiltig, und es kann als Fortsetzung der-

selben keine Abstimmung in denjenigen Gemeinden nachgeholt werden, in welchen auf genannten Tag die Gemeindeversammlungen nicht einberufen worden sind.

2. Weder die Gemeinderäthe, welche die Gemeindeversammlungen auf besagten Tag nicht angesetzt, noch die Bürger, welche sich von denselben ferngehalten haben, dürfen deswegen zur Verantwortung oder Strafe gezogen werden.

3. In Folge der von der Regierung abgegebenen Erklärung ist die Beschwerde über § 2 der Regierungsverordnung vom 17. Mai 1864 als erledigt zu betrachten, in der Meinung, daß für die neu zu veranstaltende Volksabstimmung einzig den Gemeinderäthen die Befugniß zusteht, unter Androhung von Bußen zu den betreffenden Versammlungen einzuladen.

4. Diese Schlußnahme ist der Regierung von Basel-Landschaft zur Nachachtung und den Rekurrenten *) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

*) Dem patriotischen Verein in Liestal.

Jahresbericht

des

schweizerischen Konsulates in Manila für 1864.

(Vom 10. Februar 1865.)

An den h. Bundesrath.

Lit. I

Die Handelslage im Allgemeinen darf insoweit als günstig dargestellt werden, als das Geschäft wieder auf einer solidern Basis ruht; natürlich finden sich überall Uebelstände und zu einem der fühlbarsten ist die zwar schon alte Usanz zu zählen, Importen auf Kredit zu verkaufen, eine Usanz, die sich aber so tief eingewurzelt hat, daß an eine Abschaffung derselben nicht zu denken ist; im Gegentheil haben es die ungünstigen Geldverhältnisse der letzten drei Jahre mit sich gebracht, daß der Verkaufstermin von 3 auf durchschnittlich 6 Monate ausgedehnt wurde. Für den Wohlstand des Landes zeigt der Handelsverkehr wieder erfreulichere Resultate, indem die Ausfuhr bedeutend mehr beträgt als die Einfuhr; zudem hielten sich die Produktpreise fast das ganze verflossene Jahr hindurch hoch, so daß der Pflanze seinen schönen Nutzen ziehen konnte. Es gilt das Gesagte freilich mehr von den wohlhabenden größern Bodenbesitzern, die hauptsächlich unter den Mischlingen (Mestizen) zu finden sind; der arme Indier, der sich mit der Debauung des Bodens quälen muß, spürt in der Regel wenig von dem Nutzen, den die Arbeit seiner Hände liefert; denn entweder muß er einen großen Theil seiner Erndten als Zinszahlung einem Wucherer (meistens Mestizen) abgeben, dem er und seine Familie durch fortwährende Erhebung kleiner Anleihen so tief verschuldet wird, daß er sich selten wieder frei machen kann; oder er bringt die Erlöse der Erndte im Spiel oder an irgend einer Dorffestlichkeit durch.

Handelsgesetzgebung. Der in Kraft stehende Código de comercio datirt sich von 1830. Als kompetente Behörde erster Instanz

spricht ein Handelsgericht. Im Ganzen genommen wird der Code als mangelhaft angesehen.

Die Erzeugnisse der Landwirthschaft sind sehr mannigfaltig; der Boden ist durchwegs fruchtbar und für die verschiedensten Produkte günstig. Große Landstrecken liegen noch brach, oder sind mit Urwald bedeckt. Die hauptsächlichsten Erzeugnisse sind: Zuckerrohr, Taback, Hanf, Reis, Kaffee, Indigo; ferner Cocus- und Betelnüsse, Mais, Weizen, verschiedene Farb- und Nuzholzarten. An vortrefflichem Bauholz für Schiffskonstruktion und Häuserbau ist großer Reichthum. Aus den Bergwerken zieht man Eisen, Kupfer und Steinkohlen; allein in zu geringen Quantitäten, um die Ausbeutung lukrativ zu machen.

Die industriellen Unternehmungen gewinnen nach und nach mehr Boden; unter die wichtigen Fabrikate gehören Cigarren, welche freilich in den königlichen Fabriken gearbeitet werden, aber doch Verdienst unter die Leute bringen. Von Privat-Etablissements citire ich verschiedene Tauwerk-Fabriken, Zuckerraffinerie, Seifensiederei, Rum-Destillirien. Mit diesem letztern Gewerbe beschäftigen sich Viele in den Provinzen; ferner ist daselbst die Delzubereitung (von Cocusnüssen) ein wichtiger Erwerbszweig. Einige Ortschaften beschäftigen sich mit Erstellung von Stroh- und Bastgeflechten; auch die Stickerei findet sich vertreten. Endlich ist auf der Insel Panay die Weberei in schwunghaftem Gang; es werden daselbst für beträchtliche Summen glatte und broschirte Stoffe in Baumwolle und Halbside, sowie die berühmten Piña-Gewebe (von der Pflanze des Ananas-Strauches) fabrizirt.

Das Einfuhrgeschäft in Baumwollwaaren behielt eine ziemlich lebhafte Stimmung bis zum Eintreffen der Berichte von einem bedeutenden Baumwollabschlag in Europa, worauf hin es sehr stille im Markt wurde. Zur Stunde hat sich indessen wieder einiger Begehr eingestellt. Die Werthung der Total-Einfuhr kann nur eine muthmaßliche sein, da die Zollverwaltung erst einige Jahre später eine Statistik publizirt. Ich schätze die Einfuhr während 1864 auf 8 Millionen Dollars, wovon zirka 7 Millionen Dollars europäischer Import, und zirka 1 Million chinesische Handelsartikel, vorzüglich Seide. Die schweizerischen Fabrikate participiren in bedeutendem Maße, indem davon für mindestens 800,000 Dollars importirt wurde. Die hauptsächlichsten Artikel aus der Schweiz bestehen aus farbigen, gemusterten Baumwollgeweben, als Sarong, Gingham u. s. f., ferner verschiedene Sorten glatte und fagonnirte Mousseline-Gewebe in Stücken und Mouchoirs, seidene und halbsidene Stoffe, Seidenbänder, Rothgarn und Uhren, letztere zu geringem Verlauf.

Der Verkaufswerth der englischen Stapelartikel beträgt zirka 1,800,000 Dollars; daran haben Theil:

gebleichte und rohe Shirtings und Longeloths,	für Dollars 1,110,000
Jaconets, Mousselines und Gambries	328,000

In den Ansätzen des Zolltarifs haben keinerlei Aenderungen von Belang stattgefunden.

Der Wechselkurs für 6 Monat Sicht Tratten war durchschnittlich 4 Schillings, 7½ Pence per Dollar.

Die Privat-Ausfuhr hat wesentlich zugenommen, wenn man den Total-Export von allen Häfen der Philippinen zusammenfaßt und mit frühern Jahren vergleicht.

Manila exportirte verfloßenes Jahr für einen Werth von Dollars 10,066,513, nämlich:

Zucker	795,738	piculs	Werth Dollars	3,799,362
Hanf	467,607	"	"	2,637,396
Tauwerk	19,043	"	"	192,741
Cigarren	73,598	mille	"	788,928
Reis, geschälter . .	180,530	cavans	"	369,553
" ungeschälter . .	89,338	"	"	82,438
Blättertabak	53,048	quintalen	"	1,173,739
Kaffee	33,483	piculs	"	510,080
Indigo	3,085	quintalen	"	137,176
Perlmutter-schaalen, Häute, Sapanholz, Seife, Schild- platt, Muscheln, Mastix, Del, zusammen			zirka "	375,100
ferner-Export der Chinesen, als Biche de mer, flüssiger Indigo, verschiedene Holzarten, Vogelnester, Cocus- nüsse, Betelnüsse etc.			zirka "	200,000

Dollars 10,066,513

Dazu kommt noch der Werth des für Rechnung der Regierung nach Spanien verschifften Tabakes 307,500

Dollars 10,374,013

Sual, nördlicher Hafen auf Luzon, exportirte Reis nach China im Betrag von 958,857

Iloilo und Cebu (Häfen auf den Bisayas-Inseln) führten aus:

	Zucker.	Hanf.	
nach England . . .	165,488 piculs	25,400 piculs	
" Kalifornien . . .	3,066 "	—	
" China	39,305 "	—	
	207,859 piculs	25,400 pls.	zuf. 881,070

Total-Ausfuhr Dollars 12,213,940

Die diesjährigen Reis- und Zucker-Erndten liefern einen Mittelsertrag.

Die Verkehrswege im Innern sind noch sehr unentwickelt, da von der Regierung wenig dafür gethan wird. Eine englische Gesellschaft

hat die Absicht, eine Eisenbahn von der Hauptstadt aus nach den nördlichen Provinzen zu bauen, und erhielt bereits die Erlaubniß, Terrain-Studien zu machen.

Der Zinsfuß ist 8 à 12 % per annum je nach dem Stand des Geldmarktes; die hiesige Bank ist eine Depot- und Escompte-Bank; Promessenoten werden zu 8 à 10 % discountirt.

Versicherungen. Es bestehen hier Agenturen von Feuer-, Lebens- und Seetransport-Affekuranzen, von denen die erstgenannten ein ziemlich bedeutendes und ausgezeichnetes Geschäft machen, indem bis auf jüngste Zeit keine Schadenersatzforderung vorgekommen ist. Die jährliche Prämie für Waaren in steinernen Magazinen ist $1\frac{1}{20}$ %. Seetransport-Affekuranzen machen beschränkte Geschäfte, weil mindestens $\frac{1}{3}$ der Produktensendungen ab hier in England versichert werden.

Die hiesigen spanischen Rheber haben sich vor einigen Jahren als ein gegenseitiger Versicherungsverein etablirt; jede Schadenvorgütung wird proportionell von den Mitgliedern getragen, so daß diese als Prämie zu betrachtende Kontribution sehr mäßig sein kann, wenn die Gesellschaft Glück hat. Bis jetzt ist der Beitrag durchschnittlich per Jahr nicht über 4 % vom versicherten Werth gestiegen.

Der maritime Verkehr während 1864 zeigt folgende Ziffern:

Eingekommene Schiffe:

Spanische	175	mit	35,912	Tonnen	Register.
Fremde	152	"	89,072	"	"

Versiegelte Schiffe:

Spanische	172	"	36,007	"	"
Fremde	157	"	79,113	"	"

Küstenfahrer:

Eingekommen	1,914	"	122,080	"	"
Versiegelt	1,856	"	119,760	"	"



Bundesbeschluß betreffend die Eisenbahn Chiasso-Biasca-Locarno. (Vom 22. Juli 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.08.1865
Date	
Data	
Seite	211-218
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 834

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.